

vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Kaufvertrag geltend.

Der Beklagte bot auf der Plattform ebay.de eine Uhr mit der Bezeichnung Rolex Oyster Perpetual mit der Referenznummer 16234SRJ zu einem Preis von 205,00 € im Wege des Sofortkaufes an. Die Plattformregeln von ebay verbieten in § 7 der AGB den Verkauf von Plagiaten. Der Kläger nahm das Angebot unter dem 23.04.2021 an. Er leistete den Kaufpreis, die Uhr wurde übersandt. Es handelt sich nicht um ein Originalprodukt des Herstellers Rolex. Auf diesem Umstand wies der Beklagte bei Übersendung der Kaufsache hin.

Der Kläger erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Kläger trägt vor, dass die Kaufsache mangelbelastet sei, da es sich nicht um ein Original-Produkt handle. Wegen der Verwendung der Original Rolex-Referenznummer habe er ein Originalprodukt erwarten können. Auch sonst seien keine Hinweise auf eine Fälschung erkennbar gewesen. Über eine Original Rolex als Verkaufsgegenstand habe man sich geeinigt. Davon habe er auch wegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ebay ausgehen dürfen. Der relativ geringe Preis habe nicht auf eine Fälschung hingedeutet, da ein niedriger Preis bei Privatverkäufen über ebay nicht untypisch sei. Zumal es sich auch um einen Fehler bei der Erstellung des Angebots handeln könne, was nicht den Rechtsbindungswillen entfallen ließe. Auch könnten Verkäufer aus wirtschaftlicher Not gezwungen sein, Waren unter ihrem Wert zu verkaufen.

Er behauptet, der Wert einer Original Uhr diesen Typs liege bei 5.300,00 €. Die Differenz begehrt er im Wege des Schadensersatzes.

Der Kläger hat mit der am 18.08.2021 zugestellten Klage zunächst die Zahlung von 5.505,00 € nebst Zinsen und Rechtsanwaltsgebühren begehrt. In der mündlichen Verhandlung hat er die Klage teilweise zurückgenommen.

Nunmehr beantragt er,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.095,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 19.05.2021 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, ihn von außergerichtlichen Kosten seiner Bevollmächtigten in Höhe von 627,13 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, aus dem Angebot sei insbesondere wegen des geringen Preises im Wege der Auslegung der Willenserklärungen zu erkennen gewesen, dass es sich nicht um eine Original Uhr der Marke Rolex sondern um ein Plagiat handle. Dies ergäbe sich auch daraus, dass anders als bei einer Versteigerung die Uhr zu dem Endpreis von 205,00 € angeboten wurde. Die Parteien hätten sich über ein Plagiat geeinigt. Zumindest aber seien Gewährleistungsansprüche nach § 442 BGB ausgeschlossen, da der Umstand dem Kläger zumindest grob fahrlässig unbekannt geblieben wäre. Bei der Fa. Rolex handele es sich um eine Luxusmarke. Die hohen Preise seien allgemein bekannt oder zumindest durch eine kurze Internetrecherche zu ermitteln. Dies sei für den Kläger als Anwalt auch ohne weiteres erkennbar gewesen. Auch wenn der Verkauf von Plagiaten nach den Richtlinien verboten sei, sei dies nicht unüblich und stelle ein bekanntes Risiko bei Internetkäufen dar.

Er habe den Kaufpreis per PayPal an den Kläger zurückgezahlt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5.095,00 €. Ein Anspruch ergibt sich insbesondere

nicht aus §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 280 ff. BGB aber auch nicht aus § 823 Abs. 2 iVm § 263 StGB.

Nach Auffassung der Kammer ist die Kaufsache bereits nicht mangelbehaftet. Die Parteien haben sich nicht über den Verkauf einer Original Rolex geeinigt. Durch die Nutzung der von eBay zur Verfügung gestellten Option „Sofort-Kaufen“ hat der Beklagte die Uhr zu einem von ihm vorgegebenen Festpreis zum Verkauf angeboten. Auch in diesem Fall richtet sich der Erklärungsgehalt der zu beurteilenden Willenserklärungen neben den sich dafür aus §§ 133, 157 BGB ergebenden Auslegungsregeln grundsätzlich nach den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Verkaufsaktion zugestimmt haben. Deren Aussagegehalt ist, wenn die Erklärungen der Teilnehmer an der Verkaufsaktion nicht aus sich heraus verständlich oder lückenhaft sind und der Auslegung bedürfen, dann entsprechend in die Auslegung der abgegebenen Willenserklärungen einzubeziehen. Rückt jedoch einer der Teilnehmer an der Verkaufsaktion erkennbar von den Regelungen der eBay-AGB in bestimmter Hinsicht ab, kommt deren Heranziehung insoweit zur Bestimmung des Vertragsinhalts nicht mehr in Betracht. Denn diese Bedingungen werden nur zwischen eBay und dem Inhaber eines Mitgliedskontos vereinbart, so dass ihnen keine unmittelbare Geltung im Verhältnis zwischen Anbieter und Kaufinteressent zukommt. In diesem Verhältnis ist vielmehr das individuell Vereinbarte maßgeblich (BGH - NJW 2017, 1660).

Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist nach § 133 vom Wollen des Erklärenden auszugehen. Zu seiner Ermittlung muss jedoch die Erfassung dessen hinzutreten, was der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte. Der Verständnismöglichkeit des Empfängers kommt letzten Endes maßgebliche Bedeutung zu, da der Erklärungsempfänger auf Grund des „Eindringens“ der Erklärung in seinen Rechtskreis besonders schutzwürdig ist. Für die Auslegung heranzuziehen sind in diesem Zusammenhang alle Erkenntnismöglichkeiten, die dem Erklärungsempfänger bei gehöriger Anstrengung zur Verfügung standen (MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 133 Rn. 33, 34).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war das Angebot des Beklagten dahingehend zu verstehen, dass es sich nicht um ein Original-Produkt handelt. Maßgeblich für die Auslegung der Willenserklärung ist der Inhalt der Anzeige aber auch der verlangte Kaufpreis. In der Anzeige wird im Ansatz der Eindruck vermittelt,

dass es sich um ein Produkt der Marke Rolex handelt, dies insbesondere da die entsprechende Referenznummer angegeben wurde. Dennoch ist eben nicht ausdrücklich erwähnt, dass es sich um ein Original-Produkt handelt. Letztlich spricht der Kaufpreis maßgeblich dafür, dass es sich nicht um ein Original Produkt handelt. Dabei ist für eine vernünftigen Person, auf dessen Horizont es ankommt, eindeutig erkennbar, dass es sich bei einem Produkt, das unter der Rubrik „Sofort-Kauf“ zu einem Endpreis von lediglich 5 % des tatsächlichen Wertes angeboten wird, nicht um ein Original handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Uhren der Marke Rolex um wertstabile Produkte handelt, die bekanntermaßen auch als Geldanlage verwendet werden. Dieses auffällige Missverhältnis wäre auch durch eine kurze Internetrecherche oder eine Nachfrage gegenüber dem Verkäufer ohne weiteres aufklärbar gewesen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der AGB von ebay. Dabei ist einem verständigen Käufer durchaus bewusst, dass über ebay sehr häufig nicht originale Produkte angeboten werden. Die AGB wirken vor diesem Hintergrund letztlich maßgeblich im Verhältnis zwischen ebay und dem Nutzer und können für diesen Fall des nach Ansicht der Kammer für sich sprechenden Angebots nicht zur Auslegung hinzugezogen werden.

Aber selbst bei Annahme eines Sachmangels scheidet ein Schadensersatzanspruch des Käufers aus, weil dieser den Mangel infolge grober Fahrlässigkeit verkannt hat (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es sei erfahrungswidrig, dass eine Original Rolex zu einem Kaufpreis veräußert wird, der nach klägerischem Vortrag 5 % des tatsächlichen Wertes entspricht. Dabei kann nach Auffassung der Kammer auch nicht das Argument überzeugen, dass eine Veräußerung weit unterhalb des Wertes auf eine wirtschaftliche Notlage zurückzuführen sein könnte. Dabei ist wie oben ausgeführt bekannt, dass es sich bei einer Rolex um ein wertstabiles Luxusprodukt handelt, dass bei einem Schmuckhändler zu einem deutlich höheren Preis als 5 % des Wertes veräußert werden könnte. Insofern erscheint nicht nachvollziehbar, inwiefern eine wirtschaftliche Notlage den Verkäufer zu einem solchen Angebot verleiten könnte. Es wäre dem Kläger auch ein leichtes gewesen, Rücksprache mit dem Beklagten zu halten und nach der Originalität zu fragen. Dieses Unterlassen stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar.

Die prozessuale Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 296 Abs. 3 S.2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Streitwert: bis 5.505,00 €.



Verkündet am 25.11.2021

Doschat, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle